Änderung der Betriebssatzung für das Wasserwerk Markdorf

§ 5 Abs. 1 Ziffer 10 bis 13 und § 7 Absatz 2 Ziffer 2 bis 4 der Betriebssatzung für das Wasserwerk Markdorf vom 08.10.1991, werden wie folgt geändert:

85

Aufgaben des Gemeinderats

- 10. den Erwerb, die Veräußerung und die dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bei mehr als 30.000,00 EUR im Einzelfall,
- 11. die Ausführung von Vorhaben des Wirtschaftsplanes bei einem Betrag von mehr als 30.000,00 EUR, soweit diese Entscheidung nicht mit dem Wirtschaftsplan verbunden wird,
- 12. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen zur Ausführung von Vorhaben des Wirtschaftsplanes, wenn die Vergabesumme 30.000,00 EUR übersteigt,
- 13. den Verzicht auf fällige Ansprüche des Eigenbetriebs und die Niederschlagung solcher Ansprüche, wenn der Ansprüch im einzelnen 2.500,00 EUR übersteigt,

\$ 7

Aufgaben des Werksausschusses

- 2. die Ausführung von Vorhaben des Wirtschaftsplanes, wenn der Aufwand 10.000,00 EUR übersteigt, soweit diese Entscheidung nicht mit dem Wirtschaftsplan verbunden wird,
- die Vergabe von Lieferungen und Leistungen zur Ausführung von Vorhaben des Wirtschaftsplanes, wenn die Vergabesumme mehr als 10.000,00 EUR aber nicht mehr als 30.000,00 EUR beträgt,
- 4. den Verzicht auf fällige Ansprüche des Eigenbetriebes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, wenn sie im einzelnen mehr als 1.000,00 EUR betragen aber 2.500,00 EUR nicht übersteigen,